

Der Geschäftsführer

VEWSaar e.V. · Am Halberg 4 · 66121 Saarbrücken

An alle Mitglieder
der Wasserversorgung

23.09.2013

Martin Bock

Telefon: 0681 9761793-0

Telefax: 0681 9761793-45

Mobil: 01 75 - 722 38 60

E-Mail: martin.bock@vewsaar.de

Spitzenausgleich Rückerstattung von Stromsteuer

Verband der Energie- und Wasserwirtschaft
des Saarlandes
VEWSaar e.V.
Am Halberg 4
66121 Saarbrücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Initiative des mit DVGW-Landesgruppe Saar und VEWSaar gemeinsamen Ak-/FA-Wasser möchte der VEWSaar seine Mitgliedsunternehmen der Wasserversorgung über den aktuellen Sachstand zum Thema „Spitzenausgleich“ und hier insbesondere über die Voraussetzungen zur „Rückerstattung von Stromsteuer“ informieren.

Bankverbindung
Landesbank Saar
Konto: 15542004
BLZ: 590 500 00

Durch die Änderung der Spitzenausgleich-Effizienz-Systemverordnung (SpaEfV) vom 31.07.2013, die am 06.08.2013 in Kraft getreten ist, wird sich das Verfahren der Rückerstattung von Stromsteuer auch für Wasserversorgungsunternehmen (WVU) ändern.

Zukünftig muss das WVU Maßnahmen im Bereich **Umwelt- oder Energiemanagement-System** (EnMS) bzw. ein alternatives System für kleinere, mittlere Unternehmen (KMU) nachweisen, um weiterhin die entsprechende Erstattung zu erhalten.

Die an das WVU sich stellenden Anforderungen hängen von der Unternehmensgröße (ob KMU oder Nicht-KMU) ab sowie dem Jahr der Antragsstellung. Bitte beachten Sie die geänderte KMU-Definition für Unternehmen mit kommunaler Beteiligung. Entsprechend der EU-Empfehlung Nr. 2003/361/EG vom 06.05.2003 (s. Amtsblatt der EU L124/36 vom 20.05.2003) werden WVU, sobald sie zu mehr als 25% in öffentlicher Hand sind, als **Nicht-KMU** eingestuft.

Diese Einstufung als Nicht-KMU bedeutet, dass diese WVU lt. SpaEfV ab 2015 ein EnMS gem. ISO 50001 nachweisen müssen. In der Übergangszeit, das sind die Jahre 2013 und 2014, gilt die Regelung des testierten Einführungsnachweises gem. §5 SpaEfV, d. h. die Unternehmen müssen lediglich nachweisen, dass sie damit begonnen haben, ein entsprechendes System zu implementieren. Für Betriebe mit EMAS-Validierung sind keine weiteren Management-Maßnahmen erforderlich. Näheres zu den o. a. Anforderungen regelt die SpaEfV.

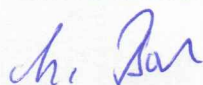
Falls Sie bisher in den Genuss der Rückerstattung kamen, empfehlen wir Ihnen, noch in diesem Jahr mit der Einführung des notwendigen, auf die Größe des Unternehmens angepassten Management-Systems zu beginnen.

Zu Ihrer weiteren Information und Verwendung erhalten Sie mit diesem Rundschreiben folgende Anlagen:

- **Faltblatt der GZQ** (Gesellschaft für Zertifizierung von Qualität- und Umweltmanagement-System mbH, Saarbrücken) „Teilnahme am Spitzenausgleich 2013“ vom 15.09.2013 mit näheren Informationen über Teilnahmevoraussetzung, Nachweisführung für KMU bzw. Nicht-KMU (2 Seiten) sowie eine Information zur Förderung von EnMS, (2 Seiten).
- **BDEW extra 28/2013** vom 06.08.2013 „Anwendungshilfe zum energie- und stromsteuerrechtlichen Spitzenausgleich (3 Seiten)
- **Energie-Info** des BDEW vom 06.08.2013 „Neuregelung des energiesteuerlichen und stromrechtlichen Spitzenausgleichs, steuerliche Entlastung und Einführung eines EnMS (40 Seiten)
- **Stellungnahme** des BDEW vom 20.06.2013 zur KMU-Definition und zur SpaEfV (6 Seiten)
- **SpaEfV-Verordnungstext** vom 31.07.2013 (7 Seiten)
- **StromStG-Gesetzestext** vom 05.12.2012 (10 Seiten)

Gerne können wir Ihnen auch die Kontaktadressen von anderen Zertifizierungs- oder Beratungsunternehmen nennen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Bock
Geschäftsführer

Anlage